

# RS Lvwg 2018/5/9 LVwG-AV-415/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.05.2018

## Norm

WRG 1959 §32

WRG 1959 §39

WRG 1959 §50

## Rechtssatz

Voraussetzung für einen gewässerpolizeilichen Auftrag ist das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung. Dies setzt voraus, dass ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Tatbestand vorliegt, jedoch eine entsprechende Bewilligung nach dem WRG 1959 fehlt oder gegen Bestimmungen des WRG verstoßen wird.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Bewilligung; eigenmächtige Neuerung; Instandhaltung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.415.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>